

## ***Hintergrundpapier: Überblick über internationale Verträge zu geistigen Eigentumsrechten, den Umgang mit Biodiversität sowie zur Situation in Indien***

In den letzten 20 Jahren haben im Bereich des Erhalts, der Kontrolle über und des Zugangs zu den biologischen Ressourcen (Pflanzen, Tiere, Mikroorganismen) bedeutende Veränderungen stattgefunden. Während bis Ende der 80er Jahre die biologischen Ressourcen – eher als Teil der Natur, denn als „Ressource“ – als gemeinsames Erbe der Menschheit begriffen wurden<sup>1</sup>, vollzog sich während der 90er Jahre ein zentraler Paradigmenwechsel.

Mit zunehmenden Möglichkeiten und Interessen, die biologischen Ressourcen wirtschaftlich zu nutzen, wurde das Management der biologischen Vielfalt schwieriger. Hier spielt auch die Entwicklung gentechnologischer Methoden, insbesondere von gentechnisch verändertem Saatgut, eine wichtige Rolle.

Diese Entwicklung wird auf internationaler Ebene durch Abkommen und Verträge in ganz verschiedenen Bereichen festgeschrieben, die zwar nicht aufeinander Bezug nehmen, in ihren jeweiligen Auswirkungen jedoch in engem Zusammenhang miteinander stehen.

### ***Wichtige internationale Abkommen und Verträge***

#### **CBD: Schutz und Nutzung der biologischen Vielfalt**

Die Konvention zum Schutz der biologischen Vielfalt (CBD), die 1992 als Teil der Rio Konvention über nachhaltige Entwicklung verabschiedet wurde, stellt einen Versuch dar, die unterschiedlichen Interessen zu berücksichtigen. Sie verfolgt im Wesentlichen drei Ziele: den Erhalt und das Management der biologischen Vielfalt, dessen nachhaltige Nutzung sowie einen fairen und gerechten Ausgleich der aus der Nutzung entstehenden Vorteile. Die CBD behandelt also nicht nur den Schutz der biologischen Ressourcen, sondern trägt vermehrt auch den ökonomischen Interessen Rechnung. Erstmals wird in einem Umweltschutzabkommen das Schutzziel mit dem Nutzungsgedanken verbunden.

Die CBD ist das Ergebnis lang anhaltender Bemühungen, auf die zunehmende Zerstörung der biologischen Vielfalt und die unausgewogene Verteilung der sich aus der Nutzung der Biodiversität ergebenden Gewinne zu reagieren.

Die Konvention soll unter anderem regeln, unter welchen Voraussetzungen genetisches Material in einem Land beschafft werden und in einem anderen kommerziell genutzt werden darf. Für die Regelung der Nutzung der biologischen Vielfalt wird der Staat, auf dessen Gebiet sich die biologische Vielfalt befindet, für zuständig erklärt. Diese Souveränität der Staaten ist neu. Sie beinhaltet zwar kein Eigentumsrecht an den Ressourcen, aber die Möglichkeit, die Regeln für den Umgang damit zu bestimmen.

Die CBD überlässt den Staaten zwar das *wie*, sie gibt jedoch obligatorisch vor, *dass* der Zugang ermöglicht werden muss. Seitens der Konvention wird der Zugang an folgende Bedingungen geknüpft, deren genaue Ausgestaltung jedoch nach wie vor von den Vertragsstaaten verhandelt werden:

- Es muss eine vorherige informierte Zustimmung der Länder erfolgen, unter deren Souveränität die biologische Vielfalt steht („prior informed consent“).

---

<sup>1</sup> So wurde es noch im „International Undertaking“ der FAO, dem Vorläufer des Internationalen Saatgutvertrags von 2001 festgehalten.

- Die Bedingungen für Zugang und Nutzung müssen zwischen den Verhandlungspartnern einvernehmlich ausgehandelt werden („mutually agreed terms“).
- Es muss ein fairer und gerechter Vorteilsausgleich erfolgen („fair and equitable benefit sharing“).

Wie ein Vorteilsausgleich aussehen soll, legt die CBD nicht fest. Sie nennt lediglich Beispiele wie Technologietransfer, Teilung der Ergebnisse von Forschung und Entwicklung, Teilung der Gewinne aus der kommerziellen Nutzung, Pauschalzahlungen oder eine Beteiligung am Gewinn aus dem später vermarkteten Produkt. An diesem Vorteilsausgleich müssen laut CBD auch lokale und indigene Gemeinschaften beteiligt werden. Völkerrechtlich bindende und detaillierte Vorgaben für den Vorteilsausgleich existieren noch nicht.

Mit der Souveränität der Staaten über die biologische Vielfalt ist diese nicht mehr für alle frei zugänglich, wie sie es als „gemeinsames Erbe der Menschheit“ noch war. Doch die CBD geht noch einen Schritt weiter: sie erkennt – vor allem im Hinblick auf das Wissen um die biologischen Ressourcen – die Bedeutung geistiger Eigentumsrechte an. Sie verlangt zwar von den Mitgliedsstaaten sicherzustellen, dass die geistigen Eigentumsrechte die Ziele der Konvention unterstützen, vollzieht damit aber vollständig den Paradigmenwechsel von einem offenen, für alle zugänglichen System hin zu einem System, das staatliche und private Akteure privilegiert, die biologischen Ressourcen für sich zu beanspruchen.

### **TRIPS: Das Patentrecht wird international**

Die zunehmenden Möglichkeiten, biologische Ressourcen wirtschaftlich zu nutzen, zeigten auch auf juristischer Ebene Auswirkungen. Da die biotechnologische Produkte – sobald auf dem Markt erhältlich – leicht zu kopieren sind, setzte sich vor allem die Biotech-Industrie erfolgreich für die Einführung geistiger Eigentumsrechte auf gentechnisch veränderte Organismen, Saatgut und Tiere ein.

Ihre Forderungen fanden Eingang in das TRIPS<sup>2</sup> Abkommen im Rahmen der WTO. Das 1995 verabschiedete TRIPS Abkommen ist das wichtigste internationale Abkommen zum Patentrecht. Es schreibt Mindeststandards für die Ausgestaltung des nationalen Rechts der WTO Mitglieder im Bereich geistiger Eigentumsrechte vor. Es enthält unter anderem Vorschriften über Patente, Urheberrechte und geografische Herkunftsangaben. So wird von allen WTO Ländern gefordert, Patente auf jede Erfindung zu erteilen, die einen erfinderischen Schritt beinhaltet, neu und kommerziell anwendbar ist. Dies gilt für alle Bereiche der Technik, selbst für Medikamente. Das Abkommen erlaubt jedoch den einzelnen Ländern wenige Ausnahmen vom Patentschutz, beispielsweise um die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu schützen. Obligatorisch vorgeschrieben ist jedoch die Patentierbarkeit von Mikroorganismen. Auch Pflanzensorten müssen durch geistige Eigentumsrechte geschützt werden können, sei es durch Patente oder durch ein anderes Schutzsystem.

Während die Vorgaben des TRIPS Abkommens für Industrieländer wenig Neues bedeuten, da ihre Patentrechte zur Zeit des Inkrafttretens des Abkommens meistens bereits im Einklang damit standen, bedeuten sie für Entwicklungsländer einschneidende Veränderungen. Dort gab es bisher entweder keine Gesetzgebung zu Patenten, oder aber nur wesentlich weniger weitgehende Bestimmungen.

Aus Sicht der Entwicklungsländer hat das TRIPS Abkommen höchst problematische Folgen, beispielsweise im Hinblick auf die Patentierung von Medikamenten oder im Bereich der Landwirtschaft. Kritisch ist insbesondere, dass laut Art. 27 Abs. 3 Pflanzensorten zwar nicht patentierbar sein müssen, jedoch alternativ durch ein anderes System geistiger Eigentumsrechte, ein sui-generis System, „geschützt“ werden müssen. In vielen Entwicklungsländern waren geistige Eigentumsrechte an Pflanzensorten vor Abschluss des TRIPS Abkommens unbekannt. Mit guten Grund: ihre Landwirtschaft ist häufig eine Subsistenzlandwirtschaft. Die

---

<sup>2</sup> TRIPS: Trade Related Intellectual Property System (Abkommen über handelsbezogene Aspekte geistiger Eigentumsrechte)

Bäuerinnen und Bauern produzieren für den eigenen Bedarf und den lokalen Markt. Sie kaufen Saatgut und Pflanzen dafür nicht, sondern behalten sie aus der letzten Ernte zurück oder ziehen sie selber. Auch der freie Austausch mit anderen spielt eine zentrale Rolle. Geistige Eigentumsrechte an Pflanzen (und Tieren) stehen einem solchen System tendenziell entgegen.

Das TRIPS Abkommen hat einen direkten Einfluss auf den Umgang mit biologischen Ressourcen. Das Abkommen enthält jedoch seinerseits keinerlei Verfügungen, dass die Einführung von Patenten im Bereich der biologischen Vielfalt im Einklang mit einer nachhaltigen Entwicklung stehen müssen. So wird bisher bei Biotech-Patenten nicht verlangt, dass die Antragstellenden den Nachweis darüber liefern, dass verwendete biologische Material gemäss den CBD Bedingungen erhalten zu haben. Insbesondere Indien macht sich dafür stark, dass auf internationaler Ebene festgelegt wird, dass sowohl die Angabe der Herkunft des Materials bei Patentanträgen obligatorisch wird, wie der Nachweis des legalen Zugangs.

### **Internationaler Sortenschutz – Geistige Eigentumsrechte für Züchterinnen und Züchter**

Das **UPOV-Abkommen**<sup>3</sup> wurde 1961 verabschiedet und seitdem drei Mal verändert. Heute relevant sind die Fassungen von 1978 und 1991. Es stellt einen juristischen Rahmen zum Schutz kommerzieller Züchterrechte dar und verlangt von seinen Mitgliedsstaaten bestimmte Mindeststandards für Pflanzenzüchterrechte. Mit den verschiedenen Veränderungen gleichen diese geistigen Eigentumsrechte für Saatgutindustrie und Züchtern mehr und mehr einem Patentschutz. Ursprünglich im Abkommen verankerte Rechte der Bauern und Bäuerinnen, auch Saatgut sortengeschützter Pflanzen unentgeltlich wieder aussäen zu dürfen (farmers' rights), wurden in der neu verhandelten Version von 1991 stark eingeschränkt. In mehreren Ländern müssen Landwirte heute so genannte Nachbaugebühren an die Saatgutindustrie entrichten. Ähnlich reduziert wurden auch die Züchtervorbehalte, die es Züchterinnen und Züchtern ursprünglich erlaubte, geschützte Sorten als Grundlage für neue Züchtungen frei zu verwenden.

Ähnlich wie das TRIPS-Abkommen, das das UPOV-System als Alternative zu Patenten auf Pflanzen anerkennt, beeinflusst UPOV den Umgang mit agrarbiologischer Vielfalt stark. Es erkennt den Zusammenhang zwischen dem von ihm aufgestellten Regime geistiger Eigentumsrechte und dem Umgang mit agrarbiologischen Ressourcen jedoch nicht an.

### **Internationaler Schutz der Nutzpflanzenvielfalt**

Der im Rahmen der UNO-Organisation für Ernährung und Landwirtschaft (FAO) ausgehandelte **Internationaler Saatgutvertrag**<sup>4</sup> will die Erhaltung, die nachhaltige Nutzung und den „freien Fluss“ der genetischen Ressourcen landwirtschaftlich genutzter Pflanzen sicherstellen und gewährleisten. Denn kein Land der Welt kann alleine diese Vielfalt, die der Welternährung zugrunde liegt, bewahren und durch Züchtung weiterentwickeln. Internationale Sortenzüchtung ist auf lokale Sorten angewiesen. Um den Zugriff auf diese Sorten sicherzustellen und die Sortenvielfalt zu bewahren, wurde 1983 innerhalb der FAO ein „International Undertaking“ verabschiedet. Der Vertrag beruhte auf dem Ansatz, die biologischen Ressourcen als gemeinsames Erbe der Menschheit zu begreifen. Da dieser Ansatz nicht mehr mit der in der CBD definierten Souveränität der Staaten vereinbar war, wurde 2001 eine revidierte Form des Vertrags verabschiedet.

Er ist eine Reaktion auf eine dramatische Entwicklung in den 90er Jahren, in der die geistigen Eigentumsrechte international immer weiter ausgebaut wurden und privaten Unternehmen die Aneignung pflanzengenetischer Ressourcen erlaubte. Die Unternehmen liessen

---

<sup>3</sup> UPOV: Union internationale pour la protection des obtentions végétales (Internationale Union zum Schutz von Pflanzenzüchtungen)

<sup>4</sup> **International Treaty** on Plant Genetic Resources for Food and Agriculture (PGRFA Treaty)

bisher frei zugängliche biologische Ressourcen patentieren und schlossen andere Nutzer, im Extremfall gar die ursprünglichen Besitzer, von der Nutzung aus (auch als Biopiraterie bezeichnet). Der Kern des neuen Saatgutvertrags, der 2004 in Kraft trat, ist ein multilaterales, von allen Vertragsstaaten getragenes System des Zugangs zu Agrarpflanzen und ihren genetischen Bestandteilen. Teil dieses multilateralen Systems sind 29 Futterpflanzen und die 35 weltweit wichtigsten Nahrungspflanzen. Zur Frage, ob geistige Eigentumsrechte an pflanzlichem Material, das aus dem multilateralen System kommt, beanspruchbar sein sollen, wurde ein Kompromiss gefunden: das Material ist solange nicht patentierbar, wie es unverändert bleibt. Die Einschränkung, dass das Patentierungsverbot lediglich für Material „in der Form, in der es erhalten wurden“<sup>5</sup> gilt, lässt jedoch eine gefährlich Hintertür offen. Werden die biologische Ressourcen „verändert“, z.B. gentechnisch, so ist ein Patent erlaubt. Damit öffnet auch der internationale Saatgutvertrag der Privatisierung der biologischen Ressourcen Tür und Tor.

Der Saatgutvertrag ist der einzige internationale Vertrag, der sich mit „farmers' rights“ (Bauernrechten) beschäftigt. Sie werden in der Präambel folgendermassen genannt: „...die Rechte zur Zurückbehaltung und Nutzung sowie zum Austausch und Verkauf von auf dem Betrieb gewonnenem Saatgut und anderem Vermehrungsmaterial“. Eine klare, international gültige Definition dieser Rechte wird jedoch nicht geliefert. Die Berücksichtigung der „farmers' rights“ ist beschränkt auf eine Anerkennung des Beitrags von Bäuerinnen und Bauern zum Erhalt und zur Verbesserung der genetischen Ressourcen für Landwirtschaft und Ernährung. Er gibt Richtlinien vor, die den Staaten erläutern, inwieweit die Bauernrechte geschützt werden müssen, wobei auch auf den Schutz traditionellen Wissens und das Anrecht von Bauern an Vorteilsausgleichsvereinbarungen teilzunehmen verwiesen wird. Die Verantwortung, diese Rechte zu garantieren, wird vom FAO-Vertrag jedoch an die Staaten übertragen. Im Vertrag wird lediglich festgelegt, dass seine Umsetzung in den Mitgliedsstaaten nicht zur Einschränkung der Bauernrechte führen darf. Die Rechte der Bäuerinnen und Bauern an ihren Landsorten werden vom Saatgutvertrag ausgeschlossen. Die im Vertrag erfolgte Anerkennung des Beitrags der Bauerngemeinschaften zum Erhalt und Verbesserung der genetischen Ressourcen gewährt den Bäuerinnen und Bauern keinerlei geistige Eigentumsrechte an ihren Sorten. Die „farmers' rights“ sind daher im Vergleich zu den im UPOV-Abkommen verankerten Pflanzenzüchterrechten ausgesprochen schwach.

## ***Indiens Anpassung an die internationalen Verträge***

Der juristische Rahmen auf internationaler Ebene, der seit gut 20 Jahren den Schutz geistiger Eigentumsrechte fördert, hat Indiens Gesetzgebung über die Kontrolle der biologischen Ressourcen und den auf ihnen beruhenden Erfindungen massgeblich beeinflusst. Das hat nicht nur Auswirkungen darauf, wer in Zukunft Zugang und Kontrolle zu den Ressourcen hat sondern auch auf die indische Landwirtschaft und die anderer Entwicklungsländer und damit auf die Ernährungssicherheit weltweit und das Menschenrecht auf Nahrung auf individueller Ebene.

Indien hat alle oben beschriebenen Verträge und Abkommen ratifiziert. Die Regierung hat im Wesentlichen mit drei gesetzlichen Veränderungen auf die internationalen Vorgaben reagiert: der Biodiversity Act, der Plant Variety Act und die beiden Patents Act Amendments. Liest man die verschiedenen Gesetzesänderungen zusammen wird klar, wie internationaler Druck über Staaten und multilaterale Institutionen zu einem strengeren Schutz privater Ansprüche auf geistige Eigentumsrechte geführt haben.

---

<sup>5</sup> „in the form received“

## **Biological Diversity Act**

Der Biological Diversity Act wurde nach Ratifizierung der CBD erarbeitet, wurde jedoch auch stark vom TRIPS Abkommen beeinflusst. Der Biodiversity Act fokussiert auf Zugangsfragen und gibt weit weniger eine Vorgabe für den Erhalt und den nachhaltigen Nutzen der biologischen Vielfalt ab. Für ausländische Akteure wird der Zugang zu biologischen Ressourcen und dem Wissen darum stark eingegrenzt. Dabei wird die Herkunft der ausländischen Akteure (ob aus Entwicklungsländern oder Industrieländern) nicht berücksichtigt. Die strengen Vorkehrungen, die der indische Staat zur Wahrung seiner Rechte an biologischen Ressourcen gegenüber Ausländern geltend macht, wird lokalen Gemeinschaften und ihrem traditionellen Wissen gegenüber nicht zugestanden.

Eine nationale Biodiversitätsbehörde auf Bundesebene und eine Biodiversitätsbehörde auf Provinzebene (State Biodiversity Authority on provincial level) sollen den Schutz und die Nutzung biologischer Ressourcen überwachen sowie den Vorteilsausgleich (also die Verteilung der Gewinne, die aus dem Nutzen biologischer Ressourcen entstehen) sicherstellen.

Für eine Patentanmeldung muss das Einverständnis der nationalen Biodiversitätsbehörde vorliegen, sofern die Erfindung auf einer aus Indien erhaltenen biologischen Ressource basiert. Die Behörde kann eine Vorteilsausgleichgebühr oder Lizenzen erheben sowie Bedingungen stellen, wie die finanziellen Gewinne aus der kommerziellen Nutzung der Ressource verteilt werden. Das gilt natürlich nur für Patente, die in Indien angemeldet werden.

Monopolrechte können auch mehr als einem Akteur zugesprochen werden – also dem Erfinder und der Behörde oder denjenigen, die mit ihrem Wissen zur Erfindung beigetragen haben, sofern diese identifiziert werden können. Das Vorteilsausgleichprogramm ist insofern progressiv, als dass es nicht auf finanziellen Ausgleich fokussiert ist, sondern Technologietransfer bevorzugt.

Der Biodiversity Act gibt jedoch traditionellen („current right holders“) Rechtsinhabern nicht die gleiche Möglichkeit, ihre Rechte zu verteidigen, wie es den indischen Staat ermächtigt, Biopiraterie abzuwenden. Auch Patentinhaber oder -anwärter verfügen im Vergleich über mehr Rechte.

Im Resultat wird lokales und traditionelles Wissen kaum anerkannt und schlecht bis gar nicht geschützt. Kollektive Eigentumsrechte, deren Bedeutung für den Umgang mit biologischen Ressourcen nach wie vor sehr hoch ist, werden negiert. Der Biodiversity Act zentralisiert die Eigentumsrechte entweder in der Hand des Staates oder gibt sie über die Gewährung von Monopolrechten an private Erfindern. Die Rechte aller anderen Akteure im Bereich der biologischen Ressourcen und dem Wissen werden nicht geschützt. Die Konsequenz daraus ist, dass die Ressourcen und das Wissen, das nicht von privaten Akteuren durch intellektuelle Eigentumsrechte geschützt ist oder nicht vom Staat beansprucht wird, frei verfügbar zu sein scheint.

## **Plant Variety Act**

Der Plant Variety Act folgt UPOV '78 aber nimmt einige Elemente von UPOV '91 auf. Es wird versucht, die Rechte der Bauern und Bäuerinnen mit denen der Züchter gleichzusetzen. Bäuerinnen können ebenso wie Züchterinnen ihre Sorten registrieren lassen und Schutzrechte erhalten. In der Praxis erweist sich das jedoch für Bäuerinnen und Bauern als bedeutungslos, da die für die Registrierung notwendigen Kriterien der UPOV Konvention folgen: Neuheit, Unverwechselbarkeit, Uniformität und Stabilität. Diese Kriterien sind für Bauernsorten meist unerreichbar.

Auch im Plant Variety Act ist ein Vorteilsausgleichssystem vorgesehen. Auf konzeptueller Ebene kann das jedoch als Unfähigkeit gelesen werden, die Eigentumsrechte der Bauern ebenso wie die der Züchterinnen zu schützen. Zudem liegt die Beweislast darüber, an der Entwicklung einer neuen Sorte Anteil gehabt zu haben, bei den Bauern. Das Vorteilsausgleichssystem stärkt die Rechte der Bauern und Bäuerinnen daher nicht, sondern stellt ledig-

lich die Möglichkeit finanzieller Kompensation für diejenigen, deren Recht nicht angemessen geschützt werden.

### **Patents Amendment Act 2002**

Der Patents Act von 1970 hat die Bereiche Gesundheit und Landwirtschaft aus der Patentierbarkeit ausgeschlossen und Patente auf lebende Organismen explizit verboten. Aufgrund des Drucks der EU und seitens der USA über das WTO-Streitschlichtungsverfahren, Indien würde den TRIPS Regelungen nicht Folge leisten, wurden zwei Änderungen im indischen Patentgesetz, 1999 und 2002, erlassen, in denen diese Ausnahmen aufgeweicht wurden und Patente auf Leben möglich werden.

Tina Goethe, 23. März 2006

Literaturhinweise:

BUKO-Kampagne gegen Biopiraterie (Hrsg.): Grüne Beute. Frankfurt 2005.

Cullet, Philippe: Intellectual Property Protection and Sustainable Development. New Dehli, 2005.

Cullet, Philippe and Raja, Jawahar: Intellectual Property Rights and Biodiversity Management: The Case of India. Global Environmental Politics 4:1, February 2004.

Herold, Bernhard: Vernehmlassung zur Ratifizierung des Internationalen Vertrags. Erklärung von Bern, 10.06.03.